



Eckpunktepapier der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, 03.03.2020

## **GRÜNE ECKPUNKTE FÜR ECHE REPRÄSENTANZ VON FRAUEN IN DEN BERLINER PARLAMENTEN**

Auch mehr als 100 Jahre nach der Öffnung des aktiven und passiven Wahlrechts für Frauen sind diese in den deutschen Parlamenten weiterhin unterrepräsentiert. Dabei machen Frauen knapp über die Hälfte der Gesellschaft aus. Dies steht in einem Widerspruch zu der Zusammensetzung des Berliner Abgeordnetenhaus: Hier sind nur 53 der 160 Abgeordneten Frauen. Damit setzt sich ein trauriger Trend fort: in den vergangenen Jahren ist der Frauenanteil in vielen deutschen Volksvertretungen rückläufig, nicht zuletzt durch das Erstarken der AfD. Aber auch CDU und FDP haben kaum Frauen in ihren Fraktionen. Schon seit ihrer Gründung haben grüne Parteien für mehr Frauen in den Parlamenten gekämpft und mit eigenen Wahlvorschlägen für mehr weibliche Abgeordnete in den Parlamenten gesorgt. In Berlin sind aktuell rund 60% der bündnisgrünen Fraktionäre Frauen. Damit sorgt unsere Fraktion entscheidend dafür, dass überhaupt Frauen im Berliner Abgeordnetenhaus Politik machen können.

Klar ist: Es muss sich strukturell etwas ändern. Es ist Zeit für ein „Paritätsgesetz“. In Brandenburg und Thüringen sind entsprechende Gesetzesänderungen mit grünen Stimmen bereits Realität geworden. Diesem Weg wollen wir folgen! Wir setzen uns ein für ein konsequentes Paritätsgesetz, das zu einer echten Ergebnisparität im Parlament führt.

Aktuell führen drei Dinge zu dem eklatanten Fehlen von weiblichen Abgeordneten im Parlament: Erstens zu wenig Kandidatinnen auf den Landeslisten, zu wenig Kandidatinnen in den Wahlkreisen und zu wenig Kandidatinnen auf den vorderen Plätzen der Bezirkslisten, bei denen durch Wahlkreise und Wahlergebnisse oftmals nur der erste Platz ins Parlament zieht. Um eine echte Ergebnisparität im Berliner Abgeordnetenhaus zu gewährleisten sind deshalb drei Punkte zentral: Es ist nicht nur die Änderung der Wahllisten erforderlich, sondern auch eine Änderung hinsichtlich der Wahlkreise sowie eine Abschaffung der Bezirkslisten.

### **Das Grundgesetz ist klar für mehr Frauen in den Parlamente**

Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz regelt: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“. Ebenso schreibt Art. 10 Abs. 3 der Berliner Landesverfassung vor: „Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land ist verpflichtet, die Gleichstellung und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens herzustellen und zu sichern“. Eine Paritätsregelung im Wahlgesetz greift dabei zwar in die Parteienfreiheit (Art. 21 Abs. 1 GG) und die Wahlgrundsätze ein (Art. 38 GG) ein. Nach einer gründlichen Abwägung ist dieser Eingriff jedoch durch den Handlungsauftrag nach Art. 3 Abs. 2 GG gedeckt, aus unserer Sicht sogar geboten. Trotzdem gibt es eine verfassungsrechtliche Diskussion, ob ein Paritätsgesetz mit dem Grundgesetz konform wäre oder nicht. Um hier die Klarheit für mehr Parität in den Parlamenten auch in der Verfassung zu verankern, schlagen wir vor, einen Passus analog zu der Französischen Verfassung aufzunehmen, der den Verfassungsauftrag für mehr Parität deutlich festschreibt: „Es ist der gleiche Zugang von Frauen und Männern zu Wahlmandaten und Wahlämtern zu gewährleisten.“

## **Grüne Eckpunkte für ein Berliner Paritätsgesetz**

Als bündnisgrüne Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus knüpfen wir eine Neuregelung des Wahlgesetzes an das Ziel der Ergebnisparität. Daraus ergeben sich folgende Eckpunkte:

- Das Abgeordnetenhaus und die Bezirksverordnetenversammlungen müssen mindestens zur Hälfte mit Frauen\* besetzt sein.
- Dabei ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich viele Berliner\*innen nicht einem binären Geschlecht zuordnen lassen. Eine Quotierung ist daher unter Berücksichtigung von diversen Kandidat\*innen vorzunehmen.
- Nicht nur Listen, auch Wahlkreise werden quotiert, um eine echte Ergebnisparität im Parlament zu erreichen. Die Wahlberechtigten haben für die Wahl des Abgeordnetenhauses drei Stimmen, von denen eine auf die Wahlliste und zwei Stimmen auf jeweils eine Frau\* und einen Mann\* in den Wahlkreisen entfallen.
- Um die verfassungsgemäße Größe des Abgeordnetenhaus von 130 Sitzen zu erreichen, werden Wahlkreise zusammengelegt zu Doppelwahlkreisen mit eben jeweils zwei Kandidat\*innen.
- Alle Wahllisten für das Abgeordnetenhaus und die Bezirksverordnetenversammlungen sind abwechselnd mit einem Platz Frau/divers und Mann/divers zu besetzen.
- Die Parteien können Kandidierende für das Abgeordnetenhaus über eine Landesliste, beziehungsweise über die Wahlkreisnominierungen aufstellen. Bezirkslisten zur Wahl des Abgeordnetenhauses werden abgeschafft.
- Sollte eine Partei in ihrem Wahlvorschlag den neuen rechtlichen Regelungen nicht folgen, werden deren Listen von jenem Platz an für ungültig erklärt, ab dem die Quotierung nicht mehr erfolgt.